

P2.81. Stadtpolizei, Allgemeines und Organisation

80427

Aufgaben Stadtpolizei bei Bedrohungen und Vandalismus

Beantwortung dringliche Interpellation

Rosmarie Frehsner, Mitglied des Gemeinderates, und 14 Mitunterzeichnende haben am 6. März 2008 folgende dringliche Interpellation eingereicht:

"Auf der Startseite der Homepage STAPO Dietikon liest jedermann: Hauptaufgabe der Stadtpolizei ist die Gewährleistung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Auf Schulhausplätzen sind auch ausserhalb der offiziellen Schulzeit die Schulhausabwarte mit Vandalismus und Bedrohungen durch Jugendliche konfrontiert. Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Betrachtet der Stadtrat die STAPO als zuständig für Ordnung und Sicherheit auf Schulhausplätzen, insbesondere auch ausserhalb der offiziellen Schulzeit?*
- 2. Ist die STAPO generell bereit auszurücken, wenn Schulhausabwarte die STAPO um Hilfe anrufen?*
- 3. Kann, resp. muss die STAPO diese Hilfe innert nützlicher Frist gewähren?*
- 4. Wer entscheidet bei entsprechenden Mitteilungen oder Anrufen, ob die STAPO ausrückt oder nicht?*
- 5. Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Oktober 2006 kann die STAPO Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen (Art. 10 Abs. 2 Polizeiverordnung). Wird davon Gebrauch gemacht?*
- 6. Sind von der Schule konkrete Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 37 Abs. 2 der Polizeiverordnung erlassen worden? (Beschluss des Gemeinderates vom 5. Oktober 2006)*
- 7. Gibt es zur Eindämmung erwähnter Aggressionen und Verwüstungen ein Präventionskonzept der STAPO?*
- 8. Wenn nein, ist ein solches geplant?*
- 9. Art. 34 des Dienstreglements der STAPO erwähnt die Öffentlichkeitsarbeit. Was versteht die Leiterin der Sicherheitsabteilung unter Öffentlichkeitsarbeit und wer übt sie aus?"*

Die dringliche Interpellation ist wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Aufgabe der Stadtpolizei ist die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Sie sorgt für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben, indem sie vorbeugend durch Aufklärung und Präsenz die öffentliche Sicherheit unterstützt und durch Verzeigen von Gesetzesverstössen sowie nötigenfalls durch gewaltsames Durchsetzen von behördlichen Anordnungen und klarem Recht den gesetzmässigen Zustand wieder herstellt.

Sitzung vom 7. April 2008

Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst das ganze Stadtgebiet. Dies schliesst auch die Schulhausplätze innerhalb und ausserhalb der Schulzeit mit ein. Auf Schulhausplätzen gelten die gleichen Gesetze wie überall. Zusätzlich kann die Schulpflege Regeln über das Verhalten erlassen. Verstösse gegen ihre Anordnungen gelten als Übertretungen und können verzeigt und gebüsst werden.

Zu Fragen 2, 3 und 4:

Die Stadtpolizei und die Kantonspolizei arbeiten eng zusammen. Ihre Einsätze in Notfällen werden durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei koordiniert, welche alle Anrufe im Kanton Zürich auf Telefon Nummer 117 entgegennimmt und je nach Art und Ort des Ereignisses die zeitlich und sachlich am besten geeignete und verfügbare Patrouille aufbietet.

Zu Frage 5:

Die Polizei muss einen begründeten Verdacht haben, dass eine Person die öffentliche Ruhe und Ordnung stören könnte, damit sie diese wegweisen oder fernhalten kann. Bis heute musste vom Wegweisungsartikel kein Gebrauch gemacht werden.

Zu Frage 6:

Die Schulpflege hat bereits im Oktober 2005 Benützungsvorschriften für die Schulanlagen inkl. Kindergärten erlassen. So wurden aufgrund eines Schulpflegebeschlusses bei allen Schulhäusern Tafeln mit Benützungsvorschriften aufgestellt, und für die Kindergärten wurde ein Aufenthaltsverbot für Unberechtigte erlassen. Die Vorschriften bei den Schulanlagen regeln die Benützungszeiten ausserhalb der Schulzeiten, verweisen auf das Entsorgen von Abfällen, das Rauch-, Alkohol- und Hundeverbot. Zudem wird auf den Tafeln darauf hingewiesen, dass von der Anlage verwiesen werden kann, wer sich ungebührlich verhält.

Zu Fragen 7 und 8:

Als vorbeugende Massnahme führt die Stadtpolizei an kritischen Stellen häufig Kontrollen durch. Sie ist dabei auch auf Hinweise Dritter angewiesen. Aufgrund von Absprachen mit dem Schulpräsidenten zeigt sie in letzter Zeit auch vermehrt Präsenz bei den Schulhäusern. Die Erfahrungen bestätigen, dass die Präsenz der Stadtpolizei Wirkung zeigt. Die Absprachen zwischen Stadtpolizei und Schule sollen fortgesetzt werden.

Zu Frage 9:

Der Stadtrat versteht unter Öffentlichkeitsarbeit die Gestaltung guter, positiver und fruchtbarer Beziehungen zwischen Polizei und Öffentlichkeit. Diese Arbeit schliesst die sachliche Aufklärung und Information in eigener Sache mit ein. Zuständig für die Orientierung der Öffentlichkeit in sicherheitsrelevanten Fragen ist in erster Linie der Sicherheitsvorstand.

Der Stadtrat beschliesst:

Die dringliche Interpellation von Rosmarie Frehsner und 14 Mitunterzeichnenden wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat;
- Sicherheitsabteilung;
- Sicherheitsvorstand
- Stadtpolizei

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Hugo Kreyenbühl
Stellvertreter Stadtschreiberin

DF 0407stapo-einsatz

versandt am: